Für dermals sollen die eingeschickte Catastra durch Hn Syndicus vorschriftmäßig revidirt, und die erfindende Mängel notirt, ~~wer-den~~, pro futuro aber solches geschäft, so dem Stadtrath all zu viele Arbeit, und Kosten veranlassen würde sich lediglich verbeth werden.

Intimatu v. d. Hrn des Hn Landes Hauptmanns Grafen v. Heister Excellenz, es seye bey der Landschaftlichen Peraequations Conferenz Concludirt worden, daß die von den Local Comissarien eingekommene Steuer Catastra ungesäumt in Revision genommen werden sollen, des Ende das anhero zugetheilte Catastrum vom ~~Hrn~~ Königsberg und Neustift /: massen die weiteren nachfolgen werden :/ allenfalls durch Hn Raths Syndicum durchgangen, und nebst den hierauf zu verfassenden Revisions Erinnerungen mit möglichst Beförderung Ruck zu begleiten ist. ~~Ad~~ 15.t & praess 24.t elapsi.

Die anbefohlene Beschreibung solle durch den Unterraths diener Schager mit Beyzug des Jos: Mederdorfers ehest vorgenommen, und anhero eingestellt werden. Weswegen diese behörig zu instruiren sind.

Kreisamtliches Circulare v. 27.t & praess 25.t elapsi, nach beygebogenen Formulari die Beschreibung der Saumpferde und Muli vorzunehmen, und inwendig 14 tagen einzuschicken.